

Akt. 23/96 = Dypl. 934

Wieden 1623

W. W. D. D. C. Herr Ferdinand der 2. d. S.

von Gottes gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / du allen Zeiten /
Meister des Reichs in Germanien / du Hungern / Steyer / Dalma-
tien / Croatia / und Slavonien / etc. König / Erzherzog du Österreich / Her-
zog du Burgund / du Brabant / du Steyer / du Carnten / du Crain / du
Luxemburg / du Marck / Ober und Nieder Oesterreich / Fürst du Schwab-
en / Margrave des Heiligen Römischen Reichs / du Burgaw / du Mehren
Ober und Nieder Lotharingen / Graf du Baburg / du Tyrol
du Pfirt / du Riburg / und du Vorn / Landgrave in Elsass / Herr auß
der Römischen Marck / du Portenaw / und du Galin / etc. Bekennen
öffentlich mit diesem Brief / und thun kundt allemeniglich / Wie wir
auß Römischer Kaiserlicher Hohe und Würdigkeit / darinn uns der All-
mächtig nach keinem Gottlichen willen gelert hat / auch außboerner Güte
und Mildigkeit / allezeit genaitet / aller und jeglicher Vnserer und des
Heiligen Römischen Reichs Vnderthanen und getreuen Ehr / Nuz / auß-
nehmen und befrue du betraechten / und du beförden. So würdet doch Vnser
Kaiserlich Gemuet mehrer bewegt / denen Vnser Gnad und Günst-
müchtigkeit mit dir dailen / auch den Namen und Stammen in Höhere
Ehr und Würde dufetzen / auch mit sonder Vnsern Kaiserlichen gnaden
und Freyheiten dufetzen und dufegaben / deren Voreltern und Sie
selbst / in Ehrlichem Standt und Wesen / auch in Vnsern und des Hei-
ligen Römischen Reichs Diensten herkommen / und darneben vor andern

mit guten Adelichen Sitten und Tugenden, auch sonderer Vernunft, ge-
schicklichkeit und verstand, begabte kinder, als dadurch, und dann Ihre ge-
treue und Nützliche Dienste, Unser und des Heiligen Römischen Reichs
wohlfart und Aufnehmen gemeinet gediehet, befördert und erhalten würdet,
Wann wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet hab-
en, solch Erbarkeit, Redlich: und geschicklichkeit gute Vernunft, Adelich: Sitten
gutes Ehrliches Geschlecht und herkommen, darinnen der Edl. Hochze-
ler, Unser und des Reichs Lieber getreuer, Christoff Agricola *Iure Cz-
sultus*, für Uns berümbt worden, Auch die angenehme, getreu, gebor-
sam, willig und unuerdrossene Dienste, welche seine Vor-Eltern und nahe
Anverwandten, in bedienung fürnehmer functionen, Weiland Unsern Hoch-
gedrehten Vorfahren Römischen Kaiser und Königen, und dem Heiligen
Reich, in vielen Hochwichtigen mühsamen Sachen und geschäften, zu Krieg-
und Friedenszeiten, mit sonderem rübm und Dexteritet lobwürdig erdacht
und bewiesen, vnd Er Christoff Agricola, gegen Uns, dem Heil. Reich,
und Unserm Erblichen Kaiserreich, mit weniger Zuerdigen, sich gebor-
samst anempfehet, auch wohl thun mag und soll, So haben wir demnach
mit wohlbedachtem Mütts, guten rath, und rechttem willen, erstgenentem Chris-
toff Agricola, in die Ehr vnd Würde, Unserer Kayserlichen Stabs: und
Hof Grafen, zu Latein *Comites Palatini* genant, erhoben, gewürdiget, und
gesetzt, auch zu der Gesellschaft, Debat und gemeinschaft anderer Unserer
Comitum Palatinorum zuozaignet, zugeleibet, gesellet und zugefügt. Er

haben, Würdigen, und setzen Sie in die Ehr und Würde, zuozaigen, gleichen
gesellen vnd fügen Sie zu der Debat Gesellschaft und gemeinschaft anderer
Comitum Palatinorum, von Römischer Kayserlicher Macht, vollkommen:
seit, willentlich und wohlbedachtlich, in Crafft dis Brieffs, Vnd mainen, sein:
en und wollen, das nun hinfuro obbenelter Christoff Agricola, wie andere
Comites Palatini, alle und jegliche Priuilegia, Gnad, Freyheit, Ehr, Würde,
Vorsail, Recht und gerechtigkeit haben, sich der selben freyen, gebrauchen
vnd genießen solle und möge, als andere *Comites Palatini* haben, und
sich deren freyen, gebrauchen und genießen, von Recht oder gewonheit, von
allermeiniglich unuerhindert.

Wir geben auch hiennit gedachtem Christoff Agricola, Unser
vollkommen Macht, vnd Gewalt, das Er an Unser statt, vnd in Unserm Namen,
die Personen so Er dardü tauglich und geschickte achten würdet, welches
wir keinem gewissen kaimbgestellt haben wollen, zu Notarien öffentlich:
en beschreiben und Richterem Creiren und machen soll und mag, Also das die:
selben offne gemaine Schreiber, Notarien und Richter, durch das ganze Rö-
mische Reich, vnd Unsere Erbliche Königreich, Fürkenthumb vnd Lande,
für solch gehalten, vnd aller vnd jeglicher Priuilegien, Freyheiten gnaden,
Ehren und Vorsailn, auch Ihres Ampts allenthalben, vnd in allen Gerichte-
lichen vnd anderen Handlungen, *Contracten*, Testamenten, Erben willen,
vnd allen andern Sachen und geschäften, Ihr Ampt berürend, gebrauchen,

schreiben, oben vnd wessen sollen vnd mögen, als andere gemaine öffent-
liche Schreiber Publici Notarij genant vnd Hierbey von Unserm Vor-
fahren am Reich oder Unserm Kayserlichen Gewalt gemacht vnd Creirt
solches alles haben, gebrauchen gemessen vnd oben, von Rechte vnd gewon-
heit. Doch solle gedachter Christoff Agricola von solchen Notarien, so
Er jederzeit Creiren vnd machen würdet, an Unser vnd Unserer Nachkommen
am Reich statt, vnd in denselben vnd Unsern auch des Heiligen Reichs
Radmen gebürlich gelübt vnd Ägdt neumen. Als sich dann solch gelübt
vnd Ägdt von solcher Ämpter wegen durch die gebürt, getrewlich vnd ohne
geterde.

Ver vorgenant Christoff Agricola soll vnd mag auch
Poetas Laureatos creiren vnd machen, welche alle vnd jede Gnad, Frey-
heit, Vordel, Rechte gerechtigkeit vnd gute gewonheit haben sollen vnd
mögen, als andere, so auff den Vniuersiteten, die Poeten promovirt vnd
Creirt werden, von Allermechtiglich vnterhindert.

von Unserm Vor-
fahren am Reich
oder Unserm
Kayserlichen Gewalt
gemacht

Vorgenanter Christoff Agricola, solle vnd mag auch Wams
vnd Wibs Besoldnen, Edel, vnd Vnedel, allain Fürsten, Grafen vnd
Freunden, Geschlecht außgenommen, Jüng vnd Jilt, die außserhalb
der Heiligen Erbe geboren sindt, wie die Namen haben, Legitimiren
vnd Edelich machen, vnd mit denselben Irer macul vnd vermailigung

der vnedelichen gebürt halben, dispensiren, solche vnkeulige macul vnd
vermailigung von Irer gamslich außser, abesuen vnd vernechten vnd
die in die Erbe vnd Würde des Edelichen Standts setzen vnd erheben, also
das denen, so, wie ob stebet von Irer Christoff Agricola geerbetet vnd
Legitimirt, solche Ir vnedeliche gebürt, weder Irer: noch außserhalb Irer
rechts, noch sonst in kein andere weise, die Irer Irer, Irer, Irer, Irer,
oder verklärerung, fürgehalten, noch die (alls wie obgehoert vnkeulige)
deren in ainigen Handlen oder Sachen, Geist: vnd Weltlichen, entgelten,
sondern für Edelich gehalten, vnd die allen Ehren, Würden, Bürgerliches
vnd anderen Ämpten, Jünften, Jandt wercken vnd Gesellschaften, wie
andere so von Vatter vnd Mutter recht Edelich geboren sindt, angenommen
vnd zugelassen werden, vnd denselben, auch aller vnd jeglicher Gnaden,
Freyheiten, Vordelen, Rechten, Gerechtigkeiten, vnd guten gewonheiten,
mit Geist: vnd Weltlichen, Bürgerlichen, vnd anderen Leben vnd Ämpten,
Jüden, die empfangen, andunemen vnd Jüragen, Leben: vnd all andere Ge-
richt vnd Rechte zu besizen, verbeil Jüschöpfen, vnd Rechte zu sprechen, in
allen vnd jeglichen Edelichen, Redlichen Handlungen, Standten vnd
Sachen, vnd des alles empfänglich, darsue tauglich, passierlich vnd gut,
auch aller Erbschaften, es seye durch Testament, Irer willen, Donation,
oder ab intestato, vnd in all andere weise, teilbafftig vnd fähig sein, Irer
sich des alles vnd jedes sampt: vnd sonderlich freyen, gebrauchen vnd ge-
messen sollen vnd mögen. Doch denen andern Edelichen Natürlichen

Erben in ab. vnd außsteigender Linien derselben Geschlecht an Ihren gebührenden Erbhabten vnd Legitima vnuersirren vnd vnsehdlich.

Werner thuen vnd geben Wir offigenantem Christoffen Agricola diese besondere gnad auch vnser vollkommen Macht vnd gewalt, Das Er, Ehelichen Nedlichen Erben die Er dessen Würdig erachten würdt (welches Wir dann keinem gefallen vnd befehlen nicht sambgeteilt haben wollen) ainem geden nach seinem Standt vnd Wesen, daieben Wap: pen vnd Clainot mit Schilt vnd Helm geben vnd verleihen dieselben Wappen vnd Lebensgenos machen, lebopfen vnd erben soll vnd mag, Also das dieselben Personen, so gedachter Christoff Agricola, mit Wapp: en vnd Clainot Schilt vnd Helm, wie obsteet begaben vnd firschen würdt, auch Ihre Eheliche Erbs Erben, vnd derselben Erbens Erben, solche daieben Wappen vnd Clainot mit Schilt vnd Helm für vnd für, in ewig Zeit haben, führen, vnd deren in allen vnd heiligen Ehelichen vnd Nedlichen daieben vnd Geschabten, zu Schimpff vnd Eracht, in dicit: ten Stüemen, Kempffen, Gestechen, Geterben, Manieren, Gedelten, Außschlaggen, Insignien, Beschabten, Clainotten, Begrebnissen, vnd sonst an allen Orten vnd Enden, nach Ihren Notürften willen vnd wolgerfallen, gebrauchen, Auch all vnd heilich Gnad, Freyheit Er wurde, Vortheil, Recht vnd gerechtigkeit, mit Ambcern vnd Leben, Gählich vnd Welt: lichen, zu haben, zu halten vnd zu tragen, mit andern Vnkern vnd des

Reichs Wappens vnd Lebensgenos, Leuten, Leben, vnd all ander Gericht vnd Recht zu behinen, vnd teil zu lebopfen, vnd Recht zu sprechen, vnd desien alles thailbaffig, würdig empfanglich vnd darzu tauglich schicklich vnd gut sein, in Gählich: vnd Mellichen Ständen vnd daieben, vnd sich des alles freuen, gebrauchen vnd gemessen sollen vnd mögen, Als andere Vnkere vnd des Reichs Lebens vnd Wappensgenos, Leute solches alles haben vnd sich desien freuen, gebrauchen vnd gemessen, von Recht oder gewonheit von Irremenglich vnuerbindert, Doch soll gedachter Christoff Agricola, sein fleichig außsien haben, das Er in Eracht diser Vnkere Kaiserlich: en Freyheit vnd Gnad, Vnkere Kaiserlichen oder Königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Grafen, oder Freyherrn Alt Erblich Wappen vnd Clainot, auch jemandts wer der were, ain oder mehr Königliche Cron auff den Helm mit verleyhe, welches Wir Uns hiemit vorbehalten haben wollen.

Wir thuen vnd geben auch gedachtem Christoff Agricola vnd seinen Ehelichen Mannlichen Erbs Erben, noch witter Vnkere voll: kommen Macht also, das Sy von allerhand Privilegien, Instrumenten, Verkünden, Briefen vnd Schrifften, wie die Namen haben möchten, da Sy von jemand derdallen ersucht würden, ain oder mehr Transumpt machen, dieselben Vidimiren, vnd vnter Ihren außgetruckten, oder Anhangenden Insignien Authentisiren sollen vnd mögen, welchen Transumpten vnd

Vidimus allenthalben vollkommener glauben dugesellet werden solle
in allermaßen, als ob dy von ainem Fürsten, Prelaten, Grafen, Freyen
Herren, Stadt, Gemeinde, Landt, oder anderem Gerichte Vidimirt und
Authentisirt weren.

Und du noch mehrer zeugnuß glauben und gedächtnuß
Unserer Kayserlichen Synod damit wir vilgedachtem Christoff Agricola,
pölicher weiß genügt. Geben wir Ihme auß die besündere
Synod und Freyheit, daß ain jegliche Obrigkeit, Commun oder Ort
des Heiligen Römischen Reichs auß Unserer Österreichischen vnd
anderer Erblichen Fürstentumb vnd Lande, da der bemelt Christoff
Agricola auß alle seine heutig vnd künfftige Erbliche Erben
vnd derselben Erbens Erben, seines Nammen Stammes vnd
Geschlechts für vnd für ewiglich, wo vnd welcher enden vnd Orten
dy heist oder in künfftig, in Stöten, Strecken vnd auß dem Landt, sambe
Ihren Hausfrauen, Kindern, Dienern, Hausgehende, Zugehörigen vnd
Verwandten, auß Ihrer aller Haab vnd Güetter wenig oder viel, du
jederzeit, mit Ihrem Heußlichen Anwesen oder Wohnungen sich vnter:
lassen, sitzen vnd pleiben wollen, oder so dy ainmalen an ainem Ort
sesshafte oder Wohnhafte gewesen weren, vnd hernachher solche Ihre
Wohnungen vnd Anwesen, weiter in andere Ort verchren oder ver:
ändern würden, Wann vnd so offte solches durch dy Ihrer gelegenheit

nach geschehe, an denselben Orten vnd Enden mit allein dy mit Ihren
Personen auß Ihren Erblichen Hausfrauen, Kindern, heutig vnd
künfftigen, vnd derselben Kindts Kindern, auß deren aller Haab
vnd Güetter, nichts dauon außgenommen noch hindangelest, wo vnd
an welchen Orten die gelegen heude, einkommen, sitzen, Wohnen, An:
zunemen vnd pleiben dülaffen schuldig vnd pflichtig sein sollen, Sonder
daß dy auß an allen solchen Orten vnd Enden, mit Ihren Personen,
auß allen Ihren Haab vnd Güetern, Eigenden vnd fahrenden, gar
nichts außgenommen, aller vnd jeglicher, hoher vnd niederer, großer vnd
klainer Bürgerlicher oder anderer Ambter, als der Bürgermacher, Rath
geben, Gerichts vnd Recht, vnd dardü in gemain, aller anderer Ampter,
Verwaltungen, Administrationen, Verwesungen auß Pflegschaften, Vor:
mündtschaften, oder in anderen dergleichen weis, wie alle solche Verwalt:
ungen Namen haben können vnd mögen, nichts außgenommen, dardü
auß an denen Orten, da wir Unser Kayserlich Hofleger stetts, oder
wir auß ain bestimmet zeit haben möchten, mit belagung vnd Einne:
ung Unsers Hofgesindts, Kriegsvolckts, vnd andern Beschwörungen,
vnd Sackungen, dergleichen Machens, Raisten,
Fronen vnd dergleichen Dienstbarkeiten für sich selbs vnd die seinen, vnd
sonst aller anderer Beschwerten, ganz vnd gar frey, Exempt vnd ent:
lediget sein, auß mit dem allem wider Ihren guten willen, mit beladen
Beschwerde noch angefochten, dardü die anzunehmen, kaines weises

getrungen werden sollen noch mögen. **D**er vorgenante
Christoff Agricola, seine jetzige vnd künftige Leibs Erben, vnd
derselben Erbens Erben, für vnd für, seines Edelichen Mannlich-
en Stammens, sollen auch an allen vnd jeden Orten da sy jetzig
oder künftige Heußliche Wohnungen, im Heiligen Reich, oder In den
Erblichen Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, mit Ihren
Edelichen Hausfrauen, Kindern, Dienern, Hausgesindt vnd Ver-
wandten, haben, sein oder sitzen werden, aller Irer vnd Irer Haus-
frauen Haab vnd Güetter halben, so viel sy deren, auch wo vnd
an welchen Orten sy die haben, Eigenden vnd Bahrenden, nichts auß-
genommen, neben andern Bürgern vnd Imwohnern, mit ganz kainer
ley Steuern, Zölungen, Auflegungen, Anschlagungen, Hilffin vnd
Anleg Geldt, wie vnd vmb was sachen solches befehben oder furgenom-
en, belegt oder befeh werde werden, vnd Insonderheit so sy sich von ainem
Ort zu dem andern oder mehreren thuen oder ziehen, oder In den andern
Orten gethwas an Eigenden vnd Bahrenden Güettern, Erbschaft-
weils zu ziehen, oder anezsterben würde, so oft vnd zu was dritten, oder
weleber Orten solches gechebe, ganz kain Steuer, oder Nachsteuer, weder
an Zwängen, Dreyen, oder mehr, auch weder vmb den Lebenden noch mehr
oder minder Pfennig, weder von Ihren Partheiffen, ainwieben Eigend-
en, noch allen andern Ihren Bahrenden Haaben Güettern vnd
Zinsen, wie vnd wo die allenthalben gelegen vnd genant werden,

Zurückhen oder Zubedahlen schuldig sein. **D**esgleichen das
sy allenthalben, wann sy wollen, von denen Stätten vnd Orten
da sy jederzeit Ihre Heußliche Wohnung haben vnd sitzen werden,
sich aller vnd jeglicher Obrigkeit halber vniuersindert von solchen
Orten vnd Stöcken frey abziehen, vnd ob sy wollen zu Irer gelegen-
heit sich widerumb da selbsthin thuen vnd ziehen, auch an solchen Dre-
en vnd Stöcken, widerumb angenommen vnd zurückgelassen werd-
en, vnd allsdann die Freyheit vnd Exemptionen nichts desto-
winder verner haben vnd sich deren gebrauchen sollen vnd mög-
en, wie hienor vnd hernach begriffen würdet.

No auch ainige Statt oder Flecken, im Heiligen Reich, In dem Erblichem Reich, Fürstenthumb
vnd Landen, dahin sich bemelter Christoff Agricola, seine Erben, vnd die Irigen
alls obsteher, also mit Irer Haushabung thuen, vnd wohnen, von
In den Vorfahren, Uns, oder In den Nachkommen, mit sonderm Frey-
heiten, die dieser Unser begnadung vnd Exemption gar, oder ain-
theils zuwider sein, oder verstanden werden möchten, fürsehen weren,
oder würden, sonderlich neben andern, wo die Haab vnd Güetter
ainmahlen in Ir Steuer kommen oder gewachsen, das dieselben, als
dann für vnd für darin bleiben müßten. **S**o wollen Wir
doch, das solche hienor außsage ganzene widerwertige Freyheiten, oder so
die künftiglich außsagen würden, wider diese Inseer Freyheit vnd Fre-

gnadung mit statt finden, noch derselben aimese verbinderung thun
sollen oder moegen, denen Wir dann allain in diesem fassl und souer
Dy diser Unser Begnadung du wider sein, vund wiebe weiter hie mit
herst alsdann, vund dann als herst von Romlicher Kayserlicher
Macht, vollkommenheit derogiren vund allerdings derogirt
haben wollen

Ferner damit gedachter Christoff Agricola, Unser
Kayserliche Gnad vund Miltigkeit, noch mehrers spuren vund
befinden moege. So haben Wir Ihme noch ober dis,
aus obberurter Unser Kayserlichen Macht vund vollkommenheit
in den Standt Ede vund Würde der Rittersehafft gesetzt, vund
Iue der Sehar: gemeinschafft vund Gesellschafft Anderer von
Uns du Ritter geschlagener Rittermessigen Personen, so man du
Latein Equites Auratos nennet, zugeaignet, zugefeller vund ver:
gleichet, Daneben auch alle die hier die gehörige vund gebreuchige
Ritterliche dierte, gnedigst gegeben vund mitgethailt. Thuen
das Erheben, Würdigen vund setzen Iue also in den Standt, Ehr
vund Würde der Rittersehafft, Gesellen, gleichen vund füegen
Iue du der Sehar gemeinschafft vund Gesellschafft Anderer du
Ritter geschlagener Rittermessigen Personen, Verleihen vund

geben Iue alle hierdu gebreuchige Ritterliche dierte, alles von
Romlicher Kayserlicher Macht, vollkommenheit, wilkentlich in
Erafft dis Briefs. Vund Maimen, setzen, vund wollen, das man
fürsich der obenannt Christoff Agricola, Ritter sein, gehalten,
vund von aller maniglich, vund an allen Orten vund enden von
allen vund heden Höden vund Nieden Standes Personen, in
allen sachen vund geschafften, Christlichen vund Weltlichen dartzu
gehalten, gehet, genennet vund geschrieben werden, Dartzu auch
alle vund heilige Gnade, Ehr, Freyheit, Würde, Vortheil, Recht,
gerechtigheit alserkommen vund gutt gewonheit haben, sie aus aller
adellicher vund Ritterlicher sachen, Handlungen, Freyheiten, Gesell:
schafft, vund gemeinschafften rüchlich gebrauchten solle, Inmassen alle
Anderer Unsere vund des Heiligen Reichs, auch Unserer Erblichen König:
reich Fürstenthumb vund Lande Rittermessige Personen, dy sehen gleich von
Uns selbst mit dem Schwert, vund denen hierdu gewonlichen Ceremonien
du Ritter geschlagen, oder sonst in anderweg du Ritter gemacht, solches
alles haben, sie dessen freyen gebrauchten vund gemessen, von Recht oder
gewonheit, von aller maniglich vund vnderindert. Vnd gepieten darauff allen
vund heden Erbtürcken, Fürcken, Christlichen vund Weltlichen, Pralaten
Graven, Freyen, Herren, Ritters, Anrechten, Landmarschalehen, Landtschaw:
leuten, Landt Vogten, Hauptleuten, Vindomben, Vogten, Pflegern,
Verwehern, Ampelreuten, Landt richteern, Schultheissen, Bürger:

maiestren Riechten, Ratzen Bürger Gemeinden und sonst allen andern Du-
 lichen und des Reichs, auch Unserer Erbliehen Königreich Sächsenbumb und Lande, Under
 Banen und getreuen, was Münden, Standt oder Wehens die kein Erbk: und rechtlich mit
 diesem Brief, und wollen, das die den offternanten Cristoff Agricola keine Edeliche Erbe
 Erben und derselben Erbens Erben, für und für, in ewigheit bey allen obgeschribenen Du-
 lichen unterschiedlichen Kay: Gaben, Gnaden, Privilegien, Immuniteten, Freyheiten, Riechten und
 gerechtigkeiten, gänzlich und in allweg, Handhaben, schützen, schirmen, und in solchem allem
 mit Hintern noch deren, Sonder by deren aller und jeder obberurter, massen, ohn eintrag, rüchig
 und wirklich, erwehren, gebrauchen, genießen und genusslich, dabey bleiben lassen, auch sic wider
 nicht aufheben, betruben, belaidigen oder behaweren, noch des Jemandts andern dütun ge-
 raten, in kein weils noch wech, dills lieb, ainen, weder keine Duler und des Reichs, schawer, un-
 gnad und krafft, und dardü am Jden, Nemblich, fünffzig, Markt, Jotigs, Volks, dimer, meiden, die
 ein jeder, so oft, Er, trauentlich, sic, wider, thäte, Das, halb, in, Duler, und, des, Reichs, Lamer, und, den,
 andern, salben, thail, gedacht, Cristoff, Agricola, und, den, künigen, vnnachlässlich, dube-
 halten, verfallen, kein, solle, Mit, verkhunde, dils, Briefs, besigelt, mit, Unserm, Kay: Anhang-
 enden, Insigel, Geben, in, Unserer, Statt, Wienn, den, vierdesenden, Tag, August, Nach
 Christi, Dulers, lieben, Herren, und, Reichsmachers, gebürts, Sechshen, hundert, und
 Drey, und, zwainzig, isten, Unserer, Heiliche, des, Römischen, im, vierden, des, Hing-
 rischen, im, sechssten, und, des, Jodennischen, im, diebenden, Jahren:

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

27
 Joh. Gonsior
 Maldriff
[Signature]

Mandatum Sac. Cas.
 Maiestatis proprium
[Signature]

[Large, decorative signature in cursive script]

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting at the bottom of the page.]



